

RS Vwgh 2003/5/5 2001/10/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.2003

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §27 idF 2002/I/059;

ForstG 1975 §28;

Rechtssatz

Da die Heranziehung des Begünstigten einer Bannlegung nur solche Maßnahmen betrifft, die der notwendigen Abwehr einer ihn konkret drohenden Gefahr dienen, ist nicht zu sehen, dass im Wege der Bannlegung nach den §§ 27 f ForstG 1975 eine sachlich ungerechtfertigte Heranziehung der Begünstigten einer Bannlegung normiert wäre (zur Schutzwald-Bannwald-Problematik vgl auch das hg Erkenntnis vom 27. Oktober 1997, ZI 95/10/0118, und die dort zitierte Vorjudikatur).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001100123.X09

Im RIS seit

29.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at